

gefährdet. Versicherungsgeschäfte sind grundsätzlich nur soweit auf Personal der Vermittlung zu übertragen, als es in diesen Richtlinien vorgesehen ist, es sei denn, daß eine weitere Übertragung zur Beseitigung eines vorübergehenden Notstandes unvermeidlich wird.

Entsprechendes gilt für die Kräfte der Berufsberatung und der übrigen Arbeitsgebiete des Amtes.

1. Die Verteilung des Zugangs.

1. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Neuzugang an Arbeitslosen sich reibungslos auf die verschiedenen Vermittler verteilt und daß der einzelne Arbeitslose sogleich zu dem für ihn zuständigen Vermittler gelangt. Hierzu kann bei größeren Ämtern die Einrichtung einer besonderen Verteilungsstelle (Ausfunftsstelle) notwendig sein.

2. Stammkartei.

2. Für jeden Arbeitsuchenden ist bei seiner erstmaligen Meldung eine Arbeitnehmerstammkarte anzulegen (Anlage 1), die in alphabetischer Ordnung in die Stammkartei (bisher Zentralkartei) eingereiht wird.

Die Stammkartei ist laufend zu numerieren, und zwar durchgehend für das ganze Amt. Die Unterteilung für männliche und weibliche Arbeitsuchende, für Nebenstellen usw. hat durch Nummernzuteilung zu erfolgen. Um die fällige laufende Nummer sofort greifbar zu haben, sind unausgefüllte Arbeitnehmerstammkarten vornumeriert vorrätig zu halten, wodurch die Führung einer besonderen Liste oder Regisstrande entbehrlich wird. Die Nummer, die der Arbeitslose auf der Stammkarte erhält, dient zur Kennzeichnung und erleichterten Auffindung der ihn betreffenden Vorgänge und Akten (Stammnummer). Bei schriftlichen Bewerbungen, Durchreisenden und ähnlichen Arbeitsuchenden, bei denen mit einer Inanspruchnahme der Arbeitslosenversicherung nicht zu rechnen ist, kann auf die Erteilung einer Stammnummer verzichtet werden, sofern nicht eine Zuweisung in Arbeit erfolgt.

An Hand der Stammkartei ist in Zweifelsfällen darüber Auskunft zu geben, bei welcher Stelle und unter welcher Stammnummer die Vorgänge jedes Arbeitsuchenden zu finden sind.

3. Meldekarte.

3. Bei der Aufnahme in die Stammkartei ist dem Arbeitsuchenden die mit der Stammnummer versehene Meldekarte nach vorheriger Eintragung von Namen und Geburtsdatum auszuhandigen. Mit dieser Meldekarte hat sich der Arbeitsuchende unverzüglich bei dem für ihn zuständigen Vermittler zu melden.

4. Arbeitslosmeldung.

4. Der Vermittler prüft bei jeder Anmeldung die Berufszugehörigkeit nach und ergänzt bzw. ändert die Meldekarte entsprechend. Die Feststellung der Berufszugehörigkeit durch den Vermittler ist für die Versicherung maßgebend. Ändert sich die Berufs-